

BrandLet Covid-19-Schutzkonzept

Version 15.10.2020

Saimenz GmbH
c/o Simon Koch
Unter Sidhalden 16
6010 Kriens
Tel.: +041 79 727 42 64
info@brandlet.ch
www.brandlet.ch

Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben die Saimenz GmbH erfüllt, um den Ausverkaufsevent BrandLet durchführen zu können.

Der BrandLet Ausverkaufsevent ist eine Einkaufseinrichtung, welche nicht als Veranstaltung zu qualifizieren ist. Das Veranstaltungsformat des Events ist eine Messe, welche in einem öffentlich zugänglichem Raum der Messe Luzern AG stattfindet. Die Besucherinnen und Besucher sind während des Events in der Halle und durchstöbern die Stände.

Gastrobetrieb

Der Betrieb einer Gastwirtschaft wird getrennt vom Event durch die Tavolago AG organisiert. Diese haben ein eigenes Schutzkonzept, worin sie auf den Zutritt zur Gastwirtschaft und die Distanz an den Stehtischen regeln.

Häufig berührte Oberflächen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert, insbesondere Theken und Getränke-/Speisekarten.

Händehygiene

Alle Personen an einer Veranstaltung reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Das Anfassen von Objekten und Oberflächen ist möglichst zu vermeiden.

Massnahmen

Organisatoren, Helfer und Aussteller reinigen sich regelmässig die Hände Händedesinfektionsmittel oder wenn möglich mit Wasser und Seife. Dies insbesondere bei Ankunft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

Die Besucher müssen sich beim Eintreten und Verlassen des Events die Hände mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können. Für sie steht ein Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.

Während des Events können die Besucher ihre Hände auf den Toiletten mit Wasser und Seife waschen. Bei Waschbecken muss Seife zur Verfügung gestellt werden. Hygienestationen stehen auf den Toiletten bereit. Die Gäste werden gut sichtbar auf die geltenden Hygienemassnahmen aufmerksam gemacht.

Distanz halten

Die Organisatoren und Teilnehmenden halten wenn möglich 1.5 m Abstand zueinander und zu anderen Personen. Mitarbeitende und Gäste halten die gültige Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage ein.

Massnahmen

Ein- und Auslassmanagement

Der Personenfluss ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Personengruppen) eingehalten werden kann. Bodenmarkierungen werden beim Zutritt bis zur Kasse gesetzt, um den Abstand zu anderen Personen sicherzustellen.

Es gilt als Messe keine maximale Besucheranzahl. Der gleichzeitige Zutritt zur Spielstätte ist mit einer Maskenpflicht nicht beschränkt. Trotzdem gilt als Vorgabe der Messe Luzern, dass sich eine maximale gleichzeitige Besucheranzahl auf die Anzahl Quadratmeter beschränkt, da pro Person 3 m² berechnet sind (ohne Maskenpflicht) - dies entspricht in etwa 800 Besucher bei 2400 m² freier Fläche. Deshalb wird die Anzahl, der sich gleichzeitig in der Halle befindenden Besucher gezählt und regelmässig notiert.

Der Ein- und Ausgang wird durch separate Laufwege getrennt. Die Wege sind gekennzeichnet, damit ein geregelter Besucherfluss stattfinden kann und sich die Besucher beim Einlass nicht durchmischen.

Während der Veranstaltung

Besuchern ist es während des Besuches in gewissen Situationen nicht möglich die Distanz einzuhalten. Den Gästen wird vorgeschrieben, eine Hygienemaske zu tragen.

Das Tragen von Schutzmasken wurde bei der Ausschreibung aufgefördert. Personen die keine Hygienemasken haben, werden Schutzmasken abgegeben.

In den gemeinschaftlich genutzten Räumen, wo das Tragen von Hygienemasken problematisch ist (z.B. Restaurationsbereiche und Toiletten), wird die Kontaktdauer mit geeigneten Massnahmen auf unter 15 Minuten beschränkt. Situationen mit wenig Abstand sollen möglichst kurzgehalten und dabei nicht geredet werden.

Verhalten der Aussteller

Ausstellern, welche während ihrer Tätigkeit die Distanzregel gemäss «Covid-19-Verordnung besondere Lage» nicht einhalten können wird empfohlen, eine Hygienemaske (Schutzschild oder ähnliches) zu tragen. Die Hygienemasken müssen selbst mitgebracht werden.

Aussteller sowie deren Begleitpersonen (Travel Party) gelten als Personengruppe. Die Distanzregel oder Schutzmassnahmen erübrigen sich innerhalb dieser Gruppe.

Zwischen Aussteller und Besucher ist eine Distanz von 1.5m einzuhalten oder das Tragen einer Schutzmaske ist anzuwenden.

Um die Kontaktdauer der Gäste zu limitieren, wird empfohlen im Stand ein Durchgang mit nur einer Laufrichtung zu ermöglichen.

Der Konsum von Speisen und Getränken am eigenen Stand darf nur mit einem Mindestabstand von 1.5m konsumiert werden. Es ist zu empfehlen dies hinter dem Stand zu tun oder für die Verpflegung sogar die Veranstaltungshalle zu verlassen. Weiter kann der Konsum im Gastrobereich vorgenommen werden.

Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Alle Beteiligten (Organsiatoren, Aussteller, Besucher, etc.) benutzen nur ihre eigenen Gegenstände.

Toiletten werden regelmässig gereinigt und nach der Veranstaltung desinfiziert. Für die Reinigungsarbeit kommen vorzugsweise Einwegtücher zum Einsatz.

Die Abfalleimer (z.B. Toiletten, Restaurationsbereich) werden in regelmässigen Abständen geleert. Seifenspender und Hygienestationen werden wenn nötig aufgefüllt.

An den Ausgängen sind Abfalleimer und Desinfektionsstationen bereitgestellt, damit sich die Gäste ihre Hygienemaske ausziehen, entsorgen und die Hände desinfizieren können. Desinfektionsstationen sind auch bei den Eingängen bereitgestellt.

Besonders gefährdete Personen

Auf den 6. Juni 2020 hin wird der folgende Grundsatz aus der COVID-19-Verordnung 2 gestrichen (Art. 10b Abs.1): «Besonders gefährdete Personen sollen zu Hause bleiben und Menschenansammlungen meiden. Verlassen sie das Haus, so treffen sie besondere Vorkehrungen, um die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz einhalten zu können.»

Massnahmen

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG.

Für Aussteller und Helfer am Event, die der Gruppe der besonders gefährdeten Personen angehören, gelten die Bestimmungen von Artikel 10c der COVID-19-Verordnung 2. Als besonders gefährdete Personen gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die v.a. folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen und Krebs.

COVID-19-Erkrankte

Personen mit Krankheitssymptomen werden nicht eingelassen und der Einsatz von kranken Mitarbeitenden ist ausgeschlossen.

Massnahmen

Die Aussteller bestätigen, dass sie nicht mit Krankheitssymptomen, zum Event erscheinen.

Personen mit Krankheitssymptomen, werden mit Hygienemaske nach Hause geschickt und aufgefordert, die Anweisungen des BAG zu befolgen.

Besondere Situation

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen bei Veranstaltungen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Alle Personen, die Hygienemasken gebrauchen, verwenden diese fachgemäss, wechseln diese regelmässig und entsorgen sie in einem geschlossenen Abfalleimer.

Für Mitarbeitende mit Hygienemasken werden höhere Pausenfrequenzen eingeplant (Richtwert: alle 2 Stunden).

Die Schutzmassnahmen (insbesondere auch die Distanzregel) gelten auch bei der An-/Ablieferung von Equipment, Waren und Abfällen, sowie bei Auf-/Abbau der Stände.

Informationen

Information der Besucher, Aussteller und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und getroffenen Massnahmen.

Massnahmen

Die Organisatorin, Aussteller und Helfer werden über den Inhalt des Schutzkonzeptes informiert und über das Verhalten im Covid-19-Krankeitsfall informiert.

Für die Besucher wird das Schutzkonzept auf der Webseite www.brandlet.ch für die Einsicht zur Verfügung gestellt.

Den Gästen wird der Einsatz der SwissCovid App empfohlen.

Der Veranstaltende weist die Besucher, Aussteller und andere betroffenen Personen zu Beginn und wenn nötig während der Veranstaltung auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung kann der Veranstaltende vom Hausrecht Gebrauch machen.

Wo möglich werden die Schutzmassnahmen gemäss BAG aufgehängt.

Management, Betrieb

Vorgaben, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, anzupassen und zu kontrollieren.

Massnahmen

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Corona-Virus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen wird der Veranstalter Simon Koch zum COVID-19-Verantwortlichen ernannt. Die Helfer am Event unterstützen ihn dabei.

In regelmässigen Abständen wird die Umsetzung und Einhaltung der an der Veranstaltung getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen kontrolliert und falls notwendig korrigiert.

Der COVID-19-Verantwortliche stellt die Instruktion und Information an die an der Veranstaltung tätigen Personen sicher.

Abschluss

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Simon Koch, 28.09.2020